



Bundesministerium für Finanzen  
Abt III/5  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
wien.arbeiterkammer.at  
DVR 0063673  
ERREICHBAR MIT DER LINIE D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b> Fax <b>501 65</b>	Datum
BMF-	GSt/WW-St/Fü	Thomas Zotter	DW 2637 DW 42637	24.04.2017
090101/000				
2-III/				

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Wertpapier- und allgemeinen Warenbörsen 2018 und das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 erlassen werden, das Börsegesetz 1989 und das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 aufgehoben werden und das Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz, das Aktiengesetz, das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Alternativfinanzierungsgesetz, das Bankwesengesetz, das Bausparkassengesetz, das Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz, das Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014, das Bundesfinanzierungsgesetz, das Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit, das E-Geldgesetz 2010, das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz, das Energie-Control-Gesetz, das Finanzkonglomeratengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz, die Gewerbeordnung 1994, das Glücksspielgesetz, das Hypothekendarlehenbankgesetz, das Immobilien-Investmentfondsgesetz, die Insolvenzordnung, das Investmentfondsgesetz 2011, das Kapitalmarktgesetz, das Kontenregister- und Konteneinschaugesetz, das Körperschaftssteuergesetz, das Maklergesetz, die Notariatsordnung, das Pensionskassengesetz, das Pfandbriefgesetz, das PRIIP-Vollzugsgesetz, das Ratingagenturenvollzugsgesetz, das Rechnungslegungs-Kontrollgesetz, die Rechtsanwaltsordnung, das Sanierungs- u Abwicklungsgesetz, das SE-Gesetz, das SFT-Vollzugsgesetz, das Spaltungsgesetz, das Sparkassengesetz, die Strafprozessordnung 1975, das Übernahmegesetz, das Unternehmensgesetzbuch, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, das Wirtschaftliche Eigentümer-Registrierungsgesetz, das Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz, das Zahlungsdienstgesetz, das Zentrale Gegenparteienvollzugsgesetz und das Zentralverwahrer-Vollzugsgesetz geändert werden

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird in erster Linie die Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II) aufgrund des verbindlichen Unionsrechts umgesetzt, und es werden flankierende Regelungen aufgrund der Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente (MiFIR) geschaffen.

Zusätzlich soll im Börsegesetz 2018 (BörseG 2018) die Möglichkeit eines geregelten, freiwilligen Delistings geschaffen werden.

### **Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:**

In Reaktion auf die Finanzkrise beginnend Ende 2007 wurden auf europäischer Ebene mit MiFID II und MiFIR Initiativen zur Stärkung des Anlegerschutzes und zur Verbesserung der Integrität und Transparenz der Finanzmärkte gesetzt. Die MiFID II ist bis zum 3. Juli 2017 in nationales Recht umzusetzen, die MiFIR ist ab dem 3. Januar 2018 unmittelbar anzuwenden. Bei der nationalen Umsetzung soll auch eine mit den europäischen Regelungen konsistente und übersichtliche Regelung für Wertpapierdienstleister (Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen) und Handelsplätze geschaffen werden.

Dies führt auch zu einer Änderung der Struktur des Wertpapieraufsichtsgesetzes (WAG 2018) und des BörseG 2018. Auch die durch MiFID II nun etablierte Regulierung von Datenbereitstellungsdiensten und die Einführung von Positionslimits und -kontrollen zur stärkeren Überwachung von Warenderivaten finden sich im BörseG 2018.

Im **BörseG 2018** werden in Umsetzung der MiFID II folgende Neuerungen vorgenommen:

- Schließung von Aufsichtslücken bei der Regulierung von Handelsplätzen durch erweiterte Anforderungen an bestehende Handelsplattformen („Multilateral Trading Facility“-MTF) sowie die Schaffung einer neuen Erlaubnispflicht für bisher nicht überwachte organisierte Handelssysteme (OTF), wodurch auch die Wettbewerbssituation für geregelte Märkte (Börse) verbessert wird;
- erleichteter Zugang zu Kapital für KMU durch die Einrichtung von KMU-Wachstumsmärkten;
- erhöhte Transparenz durch die Regulierung von Datenbereitstellungsdiensten sowie
- stabilere Finanzmärkte durch stärkere Überwachung von Warenderivaten durch Einführung von Positionslimits und Positionskontrollen.

Darüber hinaus soll auf nationaler Ebene die **Möglichkeit eines geregelten, freiwilligen Delistings** (Widerruf der Zulassung zum Handel von Wertpapieren im amtlichen Handel auf Antrag des Emittenten) geschaffen werden.

Die Struktur des neuen BörseG 2018 orientiert sich stärker an den einzelnen EU-Rechtsakten und besteht künftig aus fünf Hauptstücken: Das erste Hauptstück befasst sich hauptsächlich mit Begriffsbestimmungen nach MiFID II, ergänzt um die nationalen Bestimmungen zur Warenbörse. Das zweite Hauptstück besteht aus Transparenzvorschriften und sonstigen Pflichten der Emittenten. Das dritte Hauptstück beinhaltet die bereits umgesetzte Marktmissbrauchsverordnung (MAR) und die Marktmissbrauchsrichtlinie (MAD). Im vierten Hauptstück werden Regeln zu Leerverkäufen und Credit Default Swaps eingegliedert (Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default

Swaps). Das fünfte Hauptstück besteht aus technischen Schlussbestimmungen, die nicht spezifisch einem EU-Rechtsakt zuzuordnen sind.

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf soll des Weiteren der Börsenhandel neu strukturiert werden. Derzeit gibt es zwei geregelte Märkte an der Wiener Börse, nämlich den amtlichen Handel und den geregelten Freiverkehr.

Nach bisheriger Rechtslage war ein Widerruf der Zulassung zum Handel von Wertpapieren im amtlichen Handel auf Antrag des Emittenten nicht möglich (freiwilliges Delisting). Lediglich im geregelten Freiverkehr war die Möglichkeit eines freiwilligen Rückzugs aus dem Börsenhandel gegeben.

Im **WAG 2018** kommt es in Umsetzung der MiFID II im Wesentlichen zu folgenden Änderungen gegenüber dem WAG 2007:

- Verbesserung des Anlegerschutzes durch Anpassung der organisatorischen Anforderungen für Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen;
- Verbesserung des Anlegerschutzes durch Anpassung der Wohlverhaltensregeln für Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen, insbesondere durch höhere Transparenz- und Informationspflichten und bessere Überwachungs- und Eingriffsbefugnisse der Aufsichtsbehörden, unter anderem durch Produktüberwachung einschließlich Produktverbote;
- Regulierung des algorithmischen Handels, vor allem des Hochfrequenzhandels;
- Schaffung von mehr Transparenz durch Ausdehnung der von Veröffentlichungspflichten betroffenen Finanzinstrumenten sowie
- Vereinheitlichung und Verschärfung der Sanktionsmöglichkeiten im EU-rechtlich gebotenen Ausmaß.

Grundsätzlich sei betont, dass aufgrund der **sehr kurzen Begutachtungsfrist** und den zahlreichen äußerst komplexen sowie insgesamt sehr umfangreichen EU-Rechtsakten als Basis der Umsetzung eine umfassende **Einschätzung des Gesetzesvorschlags aus Sicht der Bundesarbeitskammer (BAK) nur schwer möglich** ist.

#### **Zum Entwurf des BörseG 2018**

Die BAK steht dem **Vorschlag eines geregelten, freiwilligen Delistings nicht grundsätzlich ablehnend** gegenüber, sieht aber die **schützenswerten Interessen** von Emittenten einerseits und jene **von Anlegern** andererseits nicht ausreichend ausbalanciert. Die Möglichkeit eines geregelten, freiwilligen Delistings ist für Emittenten von Vorteil, weil sie ein „lock-in“ verhindert. Ein geregeltes, freiwilliges Delisting kann zudem ein Ausweichen auf andere Formen des Rückzugs von der Börse verhindern (z. B. „kaltes Delisting“). Da aber für Anleger die Handelbarkeit an einer Börse und die damit verbundenen Transparenz- und Informationsvorschriften wesentlich ist, sollte bei einem geregelten, freiwilligen Delisting die schützenswerten Interessen der Anleger auch entsprechend berücksichtigt werden. Bei einem Rückzug von der Börse sind nicht nur Privatanleger betroffen, sondern vor allem auch andere Minderheitsaktionäre, wie institutionelle Anleger (wie z. B. Investmentfonds, Versicherungen und Pensionskassen). Diese müssen, sei es aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund interner

Vorgaben, bei einem Delisting ihre Positionen nicht mehr an einer Börse handelbarer Wertpapiere sofort abstoßen. Eine allzu leichte und wenig vorhersehbare Möglichkeit eines freiwilligen Delisting kann daher mittelfristig bei institutionellen Investoren zu einer Zurückhaltung hinsichtlich Investitionen an einem solchen Börsenplatz führen.

Zusätzlich ist zu bedenken, dass bei nicht wenigen an der Wiener Börse notierten Unternehmen der Streubesitz geringer als 50 % ist.

#### **Zu § 18 (1)**

Eine weitere Lehre aus der Finanzkrise wurde in Bezug auf den **Handel mit Rohstoffderivaten** gezogen. Auf dem G-20 Gipfel in Pittsburgh, USA im September 2009 wurde bereits vereinbart, gegen übermäßige Schwankungen der Rohstoffpreise vorgehen zu wollen. Durch die Festlegung eines quantitativen Schwellenwertes für die maximal zulässige Größe gleichzeitig zu haltender Derivatkontrakte kann der Entstehung eines Marktmonopols entgegengewirkt werden. Zusätzlich können Positionslimits zur Vermeidung von ausschweifenden Preisentwicklungen von Rohstoffen beitragen. Die Umsetzung der MiFID II (Markets in Financial Instruments Directive) sieht des Weiteren vor, dass sich die angesprochenen Positionslimits nicht nur auf Kontrakte an Handelsbörsen, sondern nun auch auf außerbörslich gehandelte (OTC) bezieht. Diese Maßnahme ist insbesondere deswegen positiv hervorzuheben, weil intransparenter Handel und intransparentere Positionen mit OTC-Derivaten sich als wesentlicher Unsicherheitsfaktor im Zuge der Finanzkrise erwiesen haben. Diese Unsicherheiten haben wesentlich zum Austrocknen des Geldmarkts geführt.

**Grundsätzlich bedenklich** ist aus Sicht der BAK jedoch, dass der **außerbörsliche Handel mit Nahrungsmittel- und Rohstoffderivaten** überhaupt zulässig bleibt.

#### **Zu § 38 (6):**

Eine **Mindestverweildauer von drei Jahren** an einer Börse, bevor ein freiwilliges Delisting zulässig sein soll, erscheint aus Sicht der BAK **angemessen**, um zu verhindern, dass relativ kurz nach einem Börsegang ein Delisting erfolgt. Damit können Unsicherheiten und Beeinträchtigungen des Börsehandels sowie die Anfälligkeit für Manipulationen reduziert werden, die entstehen, wenn Finanzinstrumente zugelassen und kurz darauf wieder vom Markt genommen werden.

#### **Zu § 38 (7):**

Nach § 38 (7) soll der Widerruf der Zulassung auch möglich sein, „wenn dies Aktionäre verlangen, die gemeinsam über **mehr als die Hälfte des stimmberechtigten Grundkapitals** verfügen“ und die Erfüllung dieser **Voraussetzung notariell bestätigt** wird.

Aus Sicht der BAK ist diese Möglichkeit zu streichen, da für Anleger ein struktureller Unterschied zwischen an einer Börse handelbaren Wertpapieren und solchen besteht, die nicht an einer Börse handelbar sind. Somit wäre ein Eingriff in die schutzwürdigen Interessen der Minderheitsaktionäre gegeben. Ein entsprechender **Beschluss der Hauptversammlung** sollte jedenfalls Voraussetzung für ein freiwilliges, geregeltes Delisting sein. Ein Verzicht auf diese Informations- und Diskussionsmöglichkeiten erscheint bedenklich und nicht angemessen.

Auch sollte bei den Quoren in Analogie zu den Bestimmungen im Spaltungsgesetz und Übernahmegesetz die Zustimmung von **mindestens 75 % des stimmberechtigten Grundkapi-**

**tals** sowie zusätzlich die **Annahme des Angebots von mindesten 50 % des Adressatenkreises** des Angebots nach den Bestimmungen des Übernahmegesetzes (ÜbG) erforderlich sein.

Angesichts der Tatsache, dass vorliegender Entwurf nicht, wie der deutsche Gesetzgeber, exakte Grenzwerte normiert, stellt dies einerseits ein zusätzliches Kriterium für einen angemessenen Preis dar. Andererseits sind so auch die schutzwürdigen Interessen von Anlegern in dem Sinn besser gewahrt, als sie ein Wertpapier mit der Eigenschaft der Handelbarkeit an der Börse erworben haben, dass diese Eigenschaft durch ein Delisting verloren hat. Auch für institutionelle Anleger, die gezwungen sind, die Papiere abzustoßen, wenn sie nicht mehr an einer Börse handelbar sind, kann durch solche Quoren mehr Planungssicherheit geschaffen werden.

#### **Zu § 38 (8) Z 2 BörseG, § 148 (Abs. 2a) AktG, § 12 (3) SpaltG:**

Für den Fall, dass nach dem Wirksamwerden des Widerrufs der Zulassung des Handels der Aktien an mindestens einem geregelten Markt in einem EWR-Mitgliedstaat gewährleistet ist, an dem für einen Widerruf der Zulassung zum Handel an diesem Markt vergleichbare Voraussetzungen gelten, soll der Anlegerschutz als nicht gefährdet gelten.

Hier schlägt die BAK vor, das Wort „**vergleichbar**“ durch „**gleichwertig**“ zu ersetzen, um Regulierungsarbitrage möglichst hintanzuhalten.

#### **§ 159 und § 160 Meldung von Verstößen und Whistleblowing**

Aus Sicht der BAK ist die Übernahme der Bestimmungen zum Schutz von Arbeitnehmern, die Verstöße im Sinne dieses Bundesgesetzes im Rahmen eines betriebsinternen Verfahrens oder an die FMA melden, unabdingbar.

#### **Zum Entwurf des WAG 2018**

Intransparenz und Informationsasymmetrie zählen nicht nur in der ökonomischen Literatur zu den wesentlichen Faktoren für Marktversagen, sie haben sich auch in der Finanzkrise als solche erwiesen.

Somit werden durch die MiFIR und MiFID II insofern Lehren aus der Krise gezogen, als Maßnahmen ergriffen werden, die einen Anstieg in der Qualität der angebotenen Wertpapierdienstleistungen und Finanzinstrumente und eine Verbesserung des Anlegerschutzes durch verbesserte Wohlverhaltensregeln bewirken sollen. Dazu zählen Informationsverpflichtungen für Unternehmen bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und verstärkten Dokumentationspflichten im Rahmen der Anlageberatung und Portfolioverwaltung. Kunden ist nunmehr vor der ausführlichen Beratung darzulegen, ob es sich um eine unabhängige oder nicht unabhängige Anlageberatung handelt. Dies ist unter Transparenzgesichtspunkten und im Sinne des Anlegerschutzes zu begrüßen.

Des Weiteren werden gemäß der unmittelbar anwendbaren MiFIR die Befugnisse der FMA durch einen expliziten Mechanismus zum Verbot oder zur Beschränkung der Vermarktung, des Vertriebs und Verkaufs von Finanzinstrumenten oder strukturierten Einlagen, bei denen ernsthafte Bedenken hinsichtlich des Anlegerschutzes, des ordnungsgemäßen Funktionierens und der Integrität der Finanz- oder Warenmärkte oder der Stabilität des gesamten Finanzsystems oder eines Teils davon bestehen, ergänzt. Damit wird eine jahrelange Forderung

der BAK erfüllt. Die Aufsichtspraxis wird zeigen, wie sehr die ausgedehnten Aufsichtsbefugnisse auch tatsächlich genutzt werden und die oben genannten Ziele auch tatsächlich erreicht werden können.

Die Normadressaten für die verbesserten Wohlfahrtsregeln sind aus Sicht der BAK eindeutig die Unternehmen, die auch den wirtschaftlichen Vorteil aus den zu erbringenden Geschäften ziehen. Damit obliegt es auch den Unternehmen durch die geeigneten Maßnahmen hinsichtlich Organisation, Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter sowie den hinsichtlich Kenntnissen und Kompetenzen adäquaten Einsatz der Mitarbeiter dafür zu sorgen, dass die Wohlverhaltensregeln auch tatsächlich eingehalten werden.

### **Zu den Bestimmungen im Einzelnen:**

#### **Zu §§ 30 und 31**

Produktüberwachungspflichten für Rechtsträger, die Finanzinstrumente konzipieren und für Verreiber:

Die neue Produktüberwachungspflicht und die Festlegung eines Zielmarktes für die Herausgabe und den Vertrieb jedes Produkts, inklusive der Festlegung von Kundengattungen, bzw. dass auch Kundengruppen festzulegen sind, für die ein Produkt nicht geeignet ist, ist zu begrüßen. Es besteht die Erwartungshaltung, dass diese Pflicht so umgesetzt und kontrolliert wird, dass bereits präventiv Schaden von Kleinanlegern abgewendet werden kann.

#### **Zu § 33**

Die BAK sieht datenschutzrechtliche Bedenken, wenn es nach § 33 (5) genügen soll, dass ein Rechtsträger Neu- und Altkunden nur **einmal vor Erbringung der Wertpapierdienstleistungen mitzuteilen** hat, dass Telefongespräche oder elektronische Kommunikation zwischen dem Rechtsträger und seinen Kunden, die zu Geschäften führen oder führen können, aufgezeichnet werden.

Des Weiteren sollte in § 33 Abs. 9 vorgesehen werden, dass Verbrauchern die gespeicherten **Aufzeichnungen** auf Verlangen **kostenfrei** zur Verfügung zu stellen sind.

#### **Zu § 47**

Bei **Querverkäufen** und dem Anbieten von Kombinationen von Wertpapieren/Finanzinstrumenten mit Sparprodukten an Kleinanleger sind die in § 47 Abs. 5 vorgesehenen Informations- und Beschreibungspflichten der einzelnen Produktbestandteile aus BAK-Sicht nicht ausreichend. Eine nähere Bestimmung erscheint hier notwendig. Der letzte Satz sollte daher lauten: „Die FMA hat mittels Verordnung unter Berücksichtigung der europäischen Gepflogenheiten nähere Einzelheiten festzulegen, insbesondere zur angemessenen Beschreibung der verschiedenen Bestandteile der Vereinbarung oder des Pakets und zur Bezeichnung von Situationen, in denen die Verbindung von Dienstleistungen oder Produkten in einer solchen Vereinbarung oder einem solchen Paket mit der Pflicht des Rechtsträgers, ehrlich, redlich und professionell im bestmöglichen Interesse des Kunden zu handeln, nicht vereinbar ist.“

**Zu § 48**

Die BAK vermisst **Vorgaben hinsichtlich der standardisierten Form** von Informationen in § 48. Es stellt sich die Frage, **welcher Maßstab für die Angemessenheit von Informationen** grundsätzlich anzulegen ist und ob ein Abstellen auf einen Durchschnittsanleger ausreicht. Denn immerhin fordert die Bestimmung, dass „Kunden ... in die Lage versetzt werden, die genaue Art und die Risiken der Wertpapierdienstleistungen und des speziellen Typs von Finanzinstrumenten, der ihnen angeboten wird, zu verstehen, um so auf informierter Grundlage Anlageentscheidungen treffen zu können. Gleiches gilt für die Informationen über Interessenskonflikten des § 47 und die Inhalte der Geeignetheitserklärung des § 60.

In § 48 (1) Z 1 lit. c vermisst die BAK, dass bei der Information hinsichtlich einer regelmäßigen Beurteilung der Eignung nicht auch vorgesehen ist, dass eine **Negativinformation** zu geben ist, wenn die **regelmäßige Beurteilung der Eignung nicht angeboten** wird.

Unklar ist, ob gemäß § 48 Abs. 1 Z 2 ein **Rechtsanspruch für Kunden und auch potenzielle Kunden auf Informationen über den Zielmarkt eines Finanzinstruments** besteht. Ein solcher Anspruch ist zu bejahen und sollte sich entsprechend klar im Gesetzeswortlaut widerfinden.

Dass gemäß § 48 (1) Z 3 eine **Kostenaufstellung nach Einzelposten nur auf Verlangen** des Kunden zur Verfügung zu stellen ist, wird von der BAK kritisch gesehen. Dies birgt das Risiko in sich, dass wichtige Transparenzbestimmungen ins Leere gehen. Denn ein Informationsrecht setzt das Wissen voraus, dass es diese gibt. Ein AK-Test im Jahr 2009, der zum Gegenstand hatte, in welcher Qualität die Anbieter von Wertpapierdienstleistungen die gesetzlich festgelegten Informationen über Kosten und Nebenkosten (einschließlich von Provisionen) gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz (auf der Grundlage von MiFID1) an interessierte Kunden abgaben, zeigte, dass umfassende Kostentransparenz keine Selbstverständlichkeit ist. Eine effektive Kontrolle der Kosten ist notwendig.

**Zu § 50**

Dass bei **unabhängiger Beratung ein weitgehendes Verbot besteht, Vorteile** anzunehmen, wird begrüßt.

**Zu § 52**

Die **Kriterien der Qualitätsverbesserung gemäß § 52** – als Voraussetzung für die Zulässigkeit der Vorteilsannahme – sind u.E. teilweise **nicht nachvollziehbar**. Zum Teil erscheint sie, wie z. B. in Abs. 1 Z 4 („...Vorteil führt zu keiner Befangenheit...“) eher wie **unsubstantiierte** allgemeine Rechtfertigungstatbestände. Es besteht die Gefahr, dass auf diese Weise definierte Kriterien die Vorteilsannahme erlauben, ohne dass es zu tatsächlichen Qualitätssteigerungen bei der konkreten kundenbezogenen Leistung kommt. Begrüßt wird, dass Zuwendungen und Vorteile im Regelfall mit der Betragshöhe offengelegt werden müssen.

**Zu § 56:****Eignung von Anlageberatungs- und Portfolioverwaltungsdienstleistungen:**

Begrüßt wird, dass bei der **Eignungsprüfung die beiden neuen Kriterien der Risikotoleranz und die Fähigkeit Verluste** zu tragen hinzukommen und dass die FMA Kriterien für die Beurteilung der Kenntnisse und Erfahrungen veröffentlicht werden. Die BAK vermisst aber die Überprüfung dahingehend, ob der Erwerb eines Anlageprodukts überhaupt sinnvoll ist (Bedarfsanalyse).

**Zu § 60**

Die Einführung einer **Geeignetheitserklärung**, die dem Kunden bereits vor Durchführung des Geschäfts zu übermitteln ist, ist aus unserer Sicht begrüßenswert. Vermisst wird, dass gemäß Erwägungsgrund 57 der RL 2014/65/EU entsprechende Schutzmechanismen vorgesehen werden („...sicherzustellen, dass dem Kunden keine Nachteile entstehen, wenn in dem Protokoll die Kommunikation zwischen den Parteien unzutreffend wiedergegeben wird. Solche Schutzmechanismen sollen nicht dazu führen, dass der Kunde irgendeine Haftung übernimmt“).

Rudi Kaske  
Präsident  
F.d.R.d.A.

Maria Kubitschek  
iV des Direktors  
F.d.R.d.A.